

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1801**

13 (1.4.1801)

P f o r z h e i m e r  
W ö c h e n t l i c h e   N a c h r i c h t e n .

Nro. 13. Mittwochs den 1<sup>ten</sup> April 1801.

Auf Oberamtliche Anordnung wird folgendes hier eingerückt:

Von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Karl Friederich, Markgrafen zu Baden und Hochberg ic. wird andurch zu Erhaltung und Feststellung der öffentlichen Sicherheit nachfolgendes zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachachtung eröffnet:

1.) Die Bettler, Vaganten, herumziehende Spielleute jeder Art, Glückshäfen- und Karitäten-Träger, Scholderer, Taschenspieler, fremde Bürstenbinder, Kestler, Pfannen- und Zeinen- oder Korbflicker und überhaupt alle Manns- oder Weibspersonen, welche unter dem Schein dieser oder ähnlicher Gewerbe, des Bettelns oder noch schädlicherer Erwerbsarten verdächtig sind, werden in den Badischen Landen durchaus nicht geduldet.

2.) Alle Unterthanen werden dringend ermahnt, die auf der Wache stehenden oder patrouillirenden Bürger, Soldaten, Husaren, Wächter, Jäger, Zollbereuter, Polizeidiener, Hutschiere und Bettelbögte aber bey ihren Pflichten aufgefordert, auf solche Leute zu fahnden, sie auf Betreten handfest zu machen, und sie an den nächsten Ortsvorstand abzuliefern, der ihnen die Eintlieferung zu attestiren hat, wofür sie die gesetzmäßige Fanggebühr mit einem halben Gulden für einen Bettler, einen Gulden für einen Vaganten, und zeben Gulden für einen Jauner, Dieb oder andern groben Verbrecher von dem Oberamt aus den Gerichtsbarkeitsgefällen zu erheben haben.

3.) Der Ortsvorstand hat den Eingefangenen sogleich an sein vorgeordnetes Ober- oder Amt zu senden. Dieses führt ohne Verzug die Untersuchung gegen den Verdächtigen, bestraft ihn nach Befinden mit Einthürmung oder Schlägen, und schickt, im Fall er eines größern Verbrechens, oder des eigentlichen Vaganten Lebens überwiesen würde, die Untersuchung zu höherem Erkenntnis ein, welches in diesem Fall auf weniger nicht als auf halbjährige Zuchthausstrafe, wozu ihn das Oberamt gleich mit Absendung der Acten vorläufig in die Gewahrsam des Zuchthaus abliefern, ausfallen wird.

4.) Wenn Eingeseffene Pässe von den Oberämtern verlangen, so sollen solche a) der Regel nach nur von dem Ober- oder Amt, unter welchem sie ihre Wohnung haben, nach dem Formular, welches allen gleichförmig demahlen vorgeschrieben und im Druck ausgefertigt wird; b) Ein genaues Signalement der Person enthalten; c) Mit dem Siegel, der Amts- und eigenhändigen Unterschrift des ausstellenden Ober- oder Amts versehen seyn; d) Den bestimmten Endort der Reise und die Hauptzwischen-Stationen, zumahl welche außer der directen Reiseroute liegen, anzeigen; e) Soll eine bestimmte Zeit für welche er gültig sey, das heißt, innerhalb welcher man die vorhabende Reise antreten müsse, wenn der Paß dazu dienlich seyn soll, darinn ausgedruckt seyn; f) Der nicht gedruckte Theil des Inhalts soll entweder von dem der den Paß verlangt, mit seiner eigenen Hand, nach der obrigkeitlichen Vorschrift, ausgefüllt werden, oder, zumahl wenn er des Schreibens nicht hinlänglich kundig wäre, wenigstens die eigenhändige Beisekung seines Namenszuges oder Handzeichen unten zur Seite enthalten.



5.) Fremde die vom 1ten April dieses Jahres an die Markgräflich Badischen Lande passiren, müssen von den Obrigkeiten ihrer gewöhnlichen Wohnorte mit solchen Pässen versehen seyn, die den wesentlichen sub Nro. 4. angezeigten Erfordernissen Genüge leisten; Pässe die nicht auf diese Art abgefaßt, ingleichem die nach dem Datum der Ausstellung oder auch der Zeitvorschrift, innerhalb welcher sie gebraucht werden sollten, in Vergleichung mit der Marschrouten zu alt sind, werden von dem bemerkten Zeitpunkt an für ungiltig erklärt, und der Vorzeiger wird so lange angehalten, bis die betreffende diesseitige Obrigkeit sich genau von seinen Verhältnissen und der Absicht seiner Reise unterrichtet, und sich überzeugt haben wird, daß die öffentliche Sicherheit durch ihn nicht gefährdet werde.

6.) Die Pässe Fremder, die durch die Badischen Lande reisen, müssen ordentlicher Weise im Ort, wo sie übernachten, vorgewiesen, von der dortigen Amts- oder Ortsobrigkeit vidirt werden, welche zugleich Tag und Stunde ihres Visas auf den Paß beizusetzen hat.

7.) Sucht ein Fremder im Lande um einen Paß an, so kann solchen in der Regel keine Unterbehörde, sondern nur die Oberlandesstelle bewilligen: doch haben die vier Oberländischen Oberämter Rötteln, Badenweiler, Hochberg und Mahlberg, (letzteres zugleich für Staufenberg) die besondere Ermächtigung wegen ihrer Entlegenheit, denenjenigen die aus gültigen Ursachen und bei hinlänglicher Sicherheit ihres Leumuths neue Pässe verlangen, solche unter gleicher Verantwortlichkeit Namens der Regierung mit ausdrücklicher Vermeldung, daß es kraft besonderer Commission geschehe, alsdann auszustellen, wenn solche Fremde ihre Reisetour nicht ohnehin in die hiesige Gegend führten; in letztem Fall aber werden sie zu deren Erhebung mit einem Kaufpaße der diese Bestimmung ausdrücklich enthalte, an die Regierung hieher verwiesen. Nach eben diesen Regeln werden auch Pässe, welche Reisende von andern Obrigkeiten zu ihrer Legitimation vorbringen, beurtheilt.

8.) Soldaten, welche die Markgräflich Badischen Lande betreten, müssen ihre Pässe, Marschrouten-Vorschrift oder sonstige hinlängliche Legitimation beibringen. Sollten sie Ausreißer oder selbst ranzionirte Soldaten seyn, so sollen sie sich gleich bei dem Eintritt ins Land bei der nächsten Amtsobrigkeit angeben, und von derselben eine Marschrouten verlangen. Wenn sie dieses nicht beobachten, oder von der vorgeschriebenen Marschrouten sich entfernen, so werden sie für Soldaten nicht erkannt, sondern nach Nro. 2. lediglich als Bettler oder Vaganten angehalten, verhaftet und behandelt.

9.) Die Wirthe sollen die Gäste, die bei ihnen übernachten, bei 1 fl. Strafe für jede unaufgeschriebene Person, in ein zu haltendes ordentliches Beherbergungs-Buch eintragen. Andere Einwohner sollen bei unausbleiblicher Strafe von 10 fl. keinen Fremden, ausser ihren Anverwandten und Freunden, eine Nachtberberge in ihren Häusern gestatten, ohne hiezu bei ihrer Orts- oder Amtsobrigkeit die Erlaubniß gesucht und erhalten zu haben, bei welcher Erlaubniß-Ertheilung die Obrigkeit mit aller Vorsicht verfahren und die betreffenden Pässe oder Kundschaften zuvor genau untersuchen soll.

10.) Die Ober- und Aemter sollen unter Communication mit den benachbarten Obrigkeiten fleißig unvermuthete Streifen anordnen. Die Soldaten, Husaren und Hatzhieren-Patrouillen sollen die Dorf- und Heerstraßen zu allen Tageszeiten, besonders aber bei Nacht begeben; sie sollen vorzüglich Abends nach Nachtanbruch und Morgens vor Tagesanbruch fleißige Visitationen abgelegener Häuser und verdächtiger Waldstrieche mit Hülfe der Jäger vornehmen; gleiche nächtliche Begehungen der Wege und Visitationen der einzelnen Häuser, Höfe, Mühlen, sollen von den Ortsvorgesetzten mit bewaffneten Bauern-Patrouillen oftmals bewirkt werden, um das liederliche Gesindel aufzutreiben.

11.) Alle Unterthanen werden hiemit aufgefordert, verdächtige Leute, die sie auf Wegen abgelegener Orte, oder sonst bemerken, wenn sie dieselben nicht für sich zur Gewarung handvest machen können, am nächsten Ort den Ortsvorgesetzten anzuzeigen, welche unter völliger Geheimhaltung des Namens des Anzeigers das nöthige zu Aufhebung



solcher verdächtiger Leute zu veranstellen verbunden sind. Wer sich durch Vernachlässigung dieser Anzeige einer wissentlichen Uebertretung jener Aufforderung schuldig macht, der wird, wie nicht weniger auch ein Ortsvorgesetzter, der die gehörige Nachforschung in diesem oder dem unter Nro. 12. folgenden Falle unterließe, als schuldhafter Veranlasser des dadurch etwa in der Folge entstehenden Schadens je nachdem Ermessen der Polizei- und Criminal-Obrigkeit zum Schaden-Ersatz ganz oder zum Theil verurtheilt werden.

12.) Sollten aller dieser Vorsichts-Maasregeln unerachtet Reisende auf der Straße angegriffen, oder Einwohner durch gewaltsame Einbrüche gestört werden, so werden dieselben erinnert und aufgefordert, den Vorgesetzten des Orts, wo dieses geschähe oder des nächsten Orts sobald als möglich, die umständliche Anzeige davon zu machen. Diese sollen sodann unverzüglich durch reitende Eilboten in die um den Platz wo der Raub oder Einbruch geschehen oder versucht worden, herumliegenden Ortschaften, den Vorgesetzten die Nachricht zu schicken, die dann, so wie sie, die Absender selbst, gleich Streifcommando's aus ihren Ortschaften gegen den Platz hin, und zwar auf den verschiedenen Wegen, durch welche etwa die Räuber oder Diebe ihren Rückmarsch genommen haben können, abzusenden haben, ohne dazu vordersamt eine Weisung oder Anordnung ihres Ober- oder Amts abzuwarten. Hierbei haben jedesmal an Orten wo Förster oder Jäger sind, diese solche Anordnungen mit zu dirigiren, und die bei sich habenden Waidgesellen mitzugeben. Ueber den Erfolg dieser Nachforschungen soll der Vorgesetzte der zuerst die Bestellung gemacht hat, und jener des Orts in dessen Markung der Fall geschehen, nothwendig an sein vorgesetztes Ober- oder Amt Bericht erstatten. Von den übrigen Vorgesetzten fordert man dieses letztere nur alsdann, wenn ihre Leute jemand Verdächtiges ergriffen oder sonst Spuren, die zu Entdeckung und Verhaftung der Thäter führen könnten, betreten haben sollten.

13.) Zu sicherer Wirksamkeit aller dieser Anstalten, wird man die ganze Nachbarschaft diesseits Rheins davon benachrichtigen, und sie dringend ersuchen, in ihren Ländern ähnliche Sicherheitsanstalten an die diesseitigen anpassend zu treffen, sich dessfalls mit den diesseitigen Behörden in freundschaftliches Einvernehmen zu setzen und wegen Gestattung der Kreisschlussmäßigen unversänglichen Reise und Ergreifung, sofort Ablieferung der Thäter in ihren Gebieten ihre untergeordneten Behörden zu instruiren. Hiernach hat sich demnach jedermann gebührend zu achten und für Schaden zu hüten. Urkundlich des beigedruckten größern Regierungs-Insegels, Signatum Karlsruhe den 17. Febr 1801.

(L. S.)

Ad Mandatum Regiminis.

Vt. Heidenreich, Regierungs-Secretair.

Publicirt bei Oberamt Pforzheim den 24ten Merz 1801.

### Bekanntmachungen.

[Schuldenliquidationen.] 1) Der außer Lands ziehenden Schreiner Johannes Wezelschen Eheleute zu Stein, Samstags den 11. April d. J. auf dem Rathhaus zu Stein, Vormittags 8 Uhr; 2) Der gleichfalls hinwegziehenden Jung Wilhelm Nagelischen Eheleute von Staffort auf obgedachten 11. April auf dem Rathhaus daselbst. 3) Des Hofmüllers Samuel Bözners von Rudersbach, Donnerstags den 16. April Vormittags 8 Uhr auf dortigem Rathhaus. 4) Des gewesenen Bärenwirth-

schafts-Beständers und Schreiners Michael Pfeiffers von Karlsruhe, Montags den 27. April auf dem Rathhaus allda. 5) Des verstorbenen Georg Stabls von Oberniespach, Dienstags den 21. April Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Neuenbürg. Publicirt bei Oberamt Pforzheim am 26. Merz 1801.

[Steckbrief.] In der Nacht vom 12ten Merz d. J. ist ein fremdes Weibsbild mit einem nicht gar jährigen Kind männlichen Geschlechts zu Hausen an der Würm über Nacht geblieben, und hat sich Tags darauf



unter Zurücklassung ihres Kindes unsichtbar gemacht. Dieses Weibsbild ist ungefähr 30 Jahr alt, von Geißlingen gebürtig, trug eine weißlichte Haube mit rothem Band, einen blauen Rock und dergleichen Schürze. Im Betretungsfall ist dieselbe zu arretiren und zu Oberamt einzuliefern. Verordnet bei Oberamt Pforzheim am 20ten März 1801.

[Liebenzeller Markt.] Der Liebenzeller 1te Frühlings-Krämer- und Viehmarkt, der auf Donnerstag nach Lichtmess fällt, und heuer nicht gehalten wurde, wird für diesmal am nächstkünftigen Ostermontag abgehalten. Publicirt bei Oberamt Pforzheim am 29ten März 1801.

[Verbot fremder Lumpensammler.] Die schon längst bestehende Verordnuog, nach welcher die ausländischen Lumpensammler im Lande nicht geduldet, sondern arretirt, und zur Bestrafung und Confiskation der etwa gesammelten Lumpen zu Oberamt gebracht werden sollen, wird hierdurch erneuert und dahin erweitert, daß auch diejenigen Einwohner, welche Lumpen an auswärtige Lumpensammler verkaufen, angemessen werden bestraft werden. Zur Unterscheidung der Nieserner Pappiermühle von den Auswärtigen wird bemerkt, daß jene an der linken Seite des Rocks einen weißen ovalen Schild mit

I.  
F. H. Jakob Friderich Hornbacher, Niesern N.

bezeichnet tragen, und mit einem oberamtlichen Attestat versehen seyen. Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch publicirt. Pforzheim bei Oberamt den 28ten März 1801.

[Fahrniß-Versteigerung.] Donnerstags den 9ten April und die folgenden Tage werden aus der Rath und Stadtschreiber Kloßschen Verlassenschaft gegen baare Zahlung in der Stadtschreiberei Wohnung öffentlich verkauft werden: Aller Gattung Silberwerk, goldene Uhren, juristische, historische und öconomische Bücher, Mannskleider, Bettwerk, Leinwand, Zinn, Kupfer und allerlei Küchengeschirr, Schreinwerk,

Fässer, Glas, Porzellan, Gemälde und Gemeiner Hausrath. Zu welcher Versteigerung die Liebhaber andurch eingeladen werden. Pforzheim den 28. März 1801.

[Haus feil.] Der hiesige Bürger und Webermeister Christoph Ungerer ist Willens seine in der Blumengasse stehende dreistöckige Behausung neben Christoph Buck und Christoph Aab, bis Montag den 13. April dieses Jahrs auf allhiefigem Rathshaus auf zwei Termine in Steigerung zu verkaufen; Liebhaber können sich deshalb an gedachtem Tage bei der Steigerung einfinden. Pforzheim den 30ten März 1801.

[Acker zu verlehnen.] Löbliche gemeine Stadt Pforzheim will 1 Viertel 7 Ruthen Acker neben dem Altenstätter Gottesacker auf ein Jahr lang verlehnen, wozu sich die Liebhaber am nächsten Rathstage melden können.

[Bitte.] Sollten noch einige gute Freunde Bücher aus der Bibliothek meines verstorbenen Vaters in Händen haben, so ersuche ich solche höflichst, mir dieselben einzuhändigen. Pforzheim den 20. März 1801.  
Klose, Act.

[Anfrage] Wer Lust hat Stadtsoldat zu werden, und sich hierzu für tauglich hält, kann sich bei Herrn Stadthauptmann Luz dahier melden.

### A n z e i g e.

Buchhändler Christian Friedrich Müller dahier benachrichtiget das geehrte Publikum, daß er wie gewöhnlich, auch dieses Jahr die Leipziger Oster-Messe besucht. Ausser denen schon im vorigen Jahre in diesen Blättern angebotenen Vortheilen, welche er den Bücher-Liebhabern giebt, übernimmt er in der Oster Messe die Versorgung sowohl einzelner Theile von Werken, so wie auch Fortsetzungen. Bestellungen für diese Messe werden angenommen bis den 11ten April h. a. Durch prompte Bedienung und billige Preise hofft er sich die Zufriedenheit des resp. Publikums zu erwerben.

(Siehe eine Beilage.)



Bei Buchhändler Müller in Pforzheim wird Bestellung angenommen auf: Ewald, (F. L.) die Kunst ein gutes Mädchen, eine gute Gattin, Mutter u. Hausfrau zu werden. Ein Handbuch für erwachsene Töchter, Gattinnen und Mütter. Mit 7 Kupf. von Ramberg gezeichnet und Ridley gestochen und neuer Musik von F. Fränzl. 2 Bände, 2te vermehrte Auflage auf Schreibpapier 5 fl. Zur Empfehlung dieses vortrefflichen Buchs, das schon in der ersten Auflage allgemeinen Beifall, und in allen kritischen Blättern das größte Lob erhielt, und wovon unter andern die deutsche Bibliothek im 49ten Bande 2ten Stück pag. 550. sagte: „Die Regeln die der Verfasser den Gattinnen zur Beglückung und Verehlung ihrer Männer, und mithin ihrer selbst giebt, können nicht besser gedacht und hinreichender ausgedrückt seyn, als hier geschehen ist, und verdienen in der ganzen Weibervelt von den Regierungen unentgeltlich vertheilt zu werden“ — darf ich wohl nichts weiter hinzusetzen, als: daß diese neue Ausgabe vom verdienstvollen Verfasser ansehnlich vermehrt und mit einer ganz neuen Vorlesung bereichert ist. Zur Verschönerung des Ganzen zielt diese Ausgabe nicht nur ganz neue Musik von dem beliebten Fränzl komponiert, sondern auch 7 neue schöne Kupfer, welche Herr Ramberg gezeichnet und Ridley in London gestochen hat; die Szenen dazu sind so gewählt, daß sie gewiß allgemeines Interesse, und die Ausführung derselben den größten Beifall erhalten werden. — Gewiß wird dieses Buch das angenehmste Geschenk für das schöne Geschlecht seyn. Bremen im März 1801.

Der Verleger Willmans.

Ferner ist zu haben:

- Buonaparte's Bildniß in groß Quart illustriert 1 fl.  
 Das Portrait des Erzherzogs Karl in schwarzem Kupferabdruck 12 kr.  
 Frankreichs politische Lage und Verhältnisse gegen das übrige Europa, in dem Laufe des 18ten und dem Anfange des 19ten Jahrhunderts gr. 8. Lpz. 1801. 2 fl.

Statt 20,000 Mann, die von der franz. Armee ihren Rückmarsch über Pforzheim, Durlach u. nehmen sollten, (S. 39.), werden nun, zufolge einer neuern Anordnung des OberGenerals Moreau, nur 6000 hierdurch marschieren.

Moreau ist am 26ten März Abends von Salzburg in München angekommen.

Der König von Großbritannien ist wieder ganz hergestellt. Am 16. März hat nun Pitt seine Minister-Stelle ganz niedergelegt.

Die gegen das Baltische Meer bestimmte Flotte ist am 13. März unter Commando des Admirals Hyde (spr. Heide) Parker und Hor. Nelson's (der am 1. Aug. 1798 die franz. Flotte bei Abukir vernichtete) von Yarmouth unter Segel gegangen. Bei gutem Winde konnte sie in 4 Tagen beim Sund ankommen. Sie sollte (so hieß es) durch die Meerenge (den Sund) mit Gewalt dringen und sodann Kopenhagen beschießen, wenn Dänemark nicht von dem Nordischen Bunde abtreten wollte. Ungeachtet zur Zeit der Tag und Nachtgleiche Stürme zu besorgen sind, so hatte man doch mit dieser Expedition geeilt, damit nicht die Russischen u. Schwedischen Kriegsschiffe sich zuvor mit der Dänischen Flotte vereinigen möchten.

Mit Schweden haben die Feindseligkeiten schon begonnen. Eine englische Fregatte begegnete auf ihrem Wege nach West-Indien einer schwedischen und forderte sie auf, sich zu ergeben; auf geschene Weigerung und nach einem darauf entstandenen Gefechte ward die schwedische Fregatte erobert und nach Corke (Seehafen in Irland) gebracht.

Die preussischen Truppen ziehen sich nun wirklich zusammen um die Ausflüsse der Weser, Ems und Elbe zu besetzen. Zugleich wird das Kurfürstenthum Hannover von ihnen interimistisch (bis zu Austrag der Sache) in Besitz genommen. Der regierende Herzog von Braunschweig (königlich preussischer General,



bekannt aus dem 7jährigen Kriege, und als Oberbefehlshaber der preussischen Armee, die 1787 in Holland und 1792 in Frankreich, mit entgegengesetztem Erfolge (rückwärts) hat das Commando über diese Truppen.

Am 16. Merz starb zu Ofen die Gemahlin des Palatinus von Ungarn Joseph, Bruders des Kaisers, Alexandre (Tochter des russischen Kaisers Paul I., daher sie nach russischer Sitte zugleich Paulowna heißt) in den Wochen. Sie hatte am 8ten Merz eine todte Prinzessin geböhren. Ein Trauerfall, der auch in politischer Rücksicht dem kaiserlichen Hofe zu Wien sehr schmerzhaft war, da seit einiger Zeit ohnehin einige Kälte zwischen den beiden Kaiserhöfen eingetreten und nun auch dieß Band aufgelöst ist.

Die franz. Flotte (S. 39.) hatte ihren Weg nach Aegypten vorerst nicht fortgesetzt, sondern war zu Ende des Febr. in Toulon eingelaufen. Dagegen waren 2 große franz. Segatten (die Berechtigtheit von 44 Kanonen und die Aegyptierin von 50 Kanonen) am 24. Jan. aus Toulon ausgelaufen, und nach einer außerordentlich günstigen Fahrt schon am 11ten Tage (am 3. Febr. - ein Weg von 380 teutschen Meilen oder 760 Stunden) zu Alexandrien in Aegypten angekommen. Sie brachten unter andern 15000 Gewehre, 60,000 Kugeln etc. und 500 Mann frische Truppen mit. Diese un-

bedeutend scheinende Verstärkung war doch gerade zu der Zeit, da der Englische Angriff auf Aegypten erfolgen sollte, von Wichtigkeit.

Dieserjenigen, die am 19. Merz den franz. Armee Kurier beraubten (S. 48) sind entdeckt und gefangen. Sie erwarten ihre Strafe von einem franz. Kriegsgericht. Es sind 5 Bauern aus jener Gegend.

Geb. Den 28. Merz. Karoline Louise, B. Johann Wilhelm Arlet, B. und Steinhauer.

Kop. Den 26. Merz. Georg Karl Halbich, Bürger, Schuhmachermeister und Wittwer, mit Anne Kathrine Beckin (weil. Johann Georg Beck, gewesenen Hintersaßen und Schuhmachers dahier, mit Marthe Elisabeth Wasmuthin ehel. erzeugten Tochter). Den 29. Merz. Georg Adam Stark, Maurer und Hintersaß dahier, mit Magdalene Blanckin, (weil. Johann Georg Blank, gewesenen Bürgers und Goldarbeiters dahier und weil. M. Fuchsin ehelich erzeugten Tochter).

Gest. Den 26. Merz. Karoline Friederike geb. Böhlingerin, Johann Friedrich Küfeler's, Bürgers und Seifenstüblers dahier Ehefrau, am Faulfieber, alt 20. J. 5 M. hinterläßt von 3 Kindern 1 S. und 1 T. Den 26. Sophie Friedrike, B. Karl Fried. Beck, Tuchmacher, an Gichtern, alt 4 Wochen und 4 Tage.

[Kaufhaus.] Vorige Woche wurden 90. Säcke Kernen eingeführt, 118. Malter verkauft, und nichts blieb aufgestellt.

§. Marktpreise am 28. Merz 1801.

Fruchtpreise:		Alleley Viehdallen:		Brod-Taxe:		Fleisch-Taxe:	
Korn od. Roggen . . .	fr. 18	Butter . . . . .	fr. 23.	Schwarzes Brod		Ochsenfleisch . . . .	9
W. u. d. Kernen . . .	7	Rindschmalz . . . .	28.	der Luth zu 12 fr.		Rudfleisch . . . . .	8
W. u. d. . . . .	6	Schweinef. . . . .	26.	hält . . . . .	5 27	Rindfleisch . . . . .	8
Gemisch. Frucht . . .	18	Licht. gezog. das Pf.	28	— zu 6 fr.	2 27	Kalbfl. . . . .	7
W. u. d. . . . .	18	— gegoss. . . . .	30.	Weißes Brod der		das Pf . . . . .	8
W. u. d. . . . .	32	Fasse . . . . .	24.	Luth zu 6 fr. hält	2 12	Hammelf. . . . .	10
Erb. . . . .	das Stk	Insf. litt . . . . .	20-21	— zu 4 fr.	2 20	Schweinef. . . . .	10
W. u. d. . . . .		Eyer 6 Stück . . . .	4.	Eml. d. P. zu 2 fr.			
W. u. d. . . . .		Grundb. d. Stk. . . .		halten . . . . .	1 7		